

4. Meldung der Gemeinde oder des Landkreises und nachträgliche Änderungen des Wahlergebnisses

¹Die Gemeinde oder der Landkreis übersendet dem Landesamt unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlausschuss das ausgefüllte Formblatt (§ 94 Abs. 1 GLKrWO) sowie der Rechtsaufsichtsbehörde eine Kopie des Formblatts. ²Diese teilt dem Landesamt gegebenenfalls Änderungen des Wahlergebnisses mit, die sich im Wahlprüfungsverfahren ergeben.